

**Titel:**

**Rechtmäßigkeit des wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags**

**Normenketten:**

RBeitrStV §§ 2, 7 III

BayVfGHG Art. 29 I

RFinStV § 8

**Leitsätze:**

**1. Der Beitragsservice für ARD, ZDF und Deutschlandradio ist eine von den Landesrundfunkanstalten gegründete nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft, die in ihrem Namen und Auftrag den Einzug von Rundfunkbeiträgen vornimmt und auch Beitragsbescheide sowie Widerspruchsbescheide erstellt. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)**

**2. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag begegnet nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 5. Mai 2014 (BayVerfGH BeckRS 2014, 52739) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Rundfunkbeitrag, Wohnungsinhaber, Beitragsservice

**Entscheidungsgründe**

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Aktenzeichen: M 6a K 15.933

Im Namen des Volkes

Urteil

vom 8. Mai 2015

6a. Kammer

Sachgebiets-Nr. 250

Hauptpunkte:

Rundfunkbeitrag im privaten Bereich für eine Wohnung;

Inhaber einer Wohnung als Beitragsschuldner;

Verfassungsmäßigkeit des RBStV;

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2014;

Bindung der bayerischen Gerichte an Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs;

Nichterfüllung des Programmauftrags und fehlende Kontrolle;

Legitimität des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio;

Fälligkeit des Rundfunkbeitrags, Säumniszuschlag

Rechtsquellen:

In der Verwaltungstreitsache

... - Klägerin -

bevollmächtigt: ...

gegen

Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Juristische Direktion Rundfunkplatz 1, 80300 München

- Beklagter -

wegen Rundfunkbeitrag

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, Kammer 6a,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ... den Richter am Verwaltungsgericht ... die Richterin am Verwaltungsgericht ... den ehrenamtlichen Richter ... die ehrenamtliche Richterin ... ohne mündliche Verhandlung am 8. Mai 2015 folgendes Urteil:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

**1**

Die Klägerin wird seit 19... beim Beklagten als Rundfunkteilnehmerin mit der Teilnehmernummer ... geführt.

**2**

Seit der Umstellung auf den neuen Rundfunkbeitrag zum ... Januar 2013 wird sie vom Beklagten als Inhaberin einer Wohnung zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen herangezogen.

**3**

Mit Schreiben vom ... April 2014 erinnerte der Beklagte an ausstehende Rundfunkbeiträge für die Monate Januar bis März 2014.

**4**

Nachdem keine Zahlung erfolgt war, setzte der Beklagte mit streitgegenständlichem Bescheid vom ... Juni 2014 für den Zeitraum Januar 2014 bis einschließlich März 2014 einen rückständigen Betrag von insgesamt a. EUR fest, bestehend aus b. EUR Rundfunkbeiträgen sowie einem Säumniszuschlag von c. EUR.

**5**

Hiergegen ließ die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom ... Juni 2014 Widerspruch einlegen. Die Beitragserhebung sei verfassungswidrig.

**6**

Ein weiterer Gebühren-/Beitragsbescheid erging am ... Juli 2014 (Zeitraum April 2014 bis Juni 2014). Auch hiergegen erhoben die Bevollmächtigten der Klägerin Widerspruch (Schriftsatz vom ... Juli 2014).

**7**

Der Beklagte wies den Widerspruch vom ... Juni 2014 mit Widerspruchsbescheid vom ... Februar 2015, zugestellt am ... Februar 2015, als unbegründet zurück.

**8**

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom ... März 2015, eingegangen am ... März 2015, ließ die Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Beklagten vom ... Juni 2014 in Form des Widerspruchsbescheids vom ... Februar 2015 aufzuheben.

## **9**

Zur Klagebegründung ließ die Klägerin vortragen, der neue Rundfunkbeitrag begegne formell und materiell grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Unter Bezugnahme auf das hierzu vorliegende Schrifttum werden diese Bedenken ausführlich dargestellt. Beigefügt wurde das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Degenhart („Verfassungsfragen des Betriebsstättenbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder“ Kommunikation & Recht, Beihefter 1/2013 zu Heft 3) sowie das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium der Finanzen „Öffentlich-rechtliche Medien - Aufgabe und Finanzierung“ (Oktober 2014).

## **10**

Insbesondere wird zunächst in Zweifel gezogen, ob der Beitragsservice für ARD, ZDF und Deutschlandradio überhaupt legitimiert sei, Beitrags- und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Es werde lediglich auf den Beklagten hingewiesen.

## **11**

Bei dem neuen Rundfunkbeitrag handle es sich um eine Zwecksteuer, die zu erheben den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehle.

## **12**

Die Beitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung anzuknüpfen sei willkürlich und verletze darüber hinaus den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

## **13**

Befreiungstatbestände blieben ohne Belang, da der Beklagte die „Zwecksteuer“ bei einem anderen Bewohner erhebe.

## **14**

Beitragsschuldner für eine Wohneinheit würden am Arbeitsplatz noch einmal gesondert zur Beitragszahlung herangezogen.

## **15**

Es handle sich um eine Zwangsabgabe, unabhängig davon ob tatsächlich eine Empfangsmöglichkeit bestehe und unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation.

## **16**

Eine Befreiungsmöglichkeit gebe es nur für Leistungsempfänger nach dem SGB II, während zahlreiche andere Beitragsschuldner herangezogen würden, obwohl sie mit der Zahlung unter die Armutsgrenze rutschten.

## **17**

Besserverdienende profitierten von der Ungleichverteilung der Beitragslast, da sich diesen viel mehr Empfangsmöglichkeiten böten.

## **18**

Auch würden diejenigen bevorteilt, die die Angebote des Beklagten im Ausland oder in den Grenzregionen Deutschlands nutzten.

## **19**

Auch sei der Beitrag in seiner Höhe völlig überzogen und diene nur dazu, die zahlreichen Luxusauswendungen des Beklagten zu finanzieren.

## **20**

Er sei jedenfalls auf die Höhe zu beschränken, die für die Sicherstellung der Grundversorgung notwendig sei.

## **21**

Auf das umfangreiche Vorbringen der Klägerin im Übrigen wird ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 VwGO).

## **22**

Der Beklagte legte mit Schriftsatz vom ... März 2015 seine Akte vor und beantragte, die Klage abzuweisen.

## **23**

Er teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken der Klägerin nicht und verweist hierzu auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid sowie auf verschiedene abweichende Auffassungen, so z. B. einen Aufsatz zur Erwidern auf das Rechtsgutachten von Degenhart (Schneider, ZUM 2013,472).

## **24**

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats habe sich mit den einschlägigen Urteilen zum Rundfunkbeitrag, die die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung festgestellt hätten, nicht auseinandergesetzt. Dies zeuge von einer einseitigen ökonomischen Betrachtung. Im Übrigen werde auf die Anmerkungen von Hain (epd medien vom 27.2.2015) verwiesen, der das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats stark kritisiere.

## **25**

Im Übrigen sei festzustellen, dass die Klägerin bis zur Umstellung auf den Rundfunkbeitrag mit einem Hörfunkgerät und einem Fernsehgerät angemeldet gewesen sei, so dass sich keine erhöhte Zahlungspflicht ergeben habe. Zukünftig würden die monatlichen Rundfunkbeiträge sogar gesenkt.

## **26**

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO einverstanden erklärt (Klagepartei am ...3.2015, der Beklagte am ...3.2015).

## **27**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 VwGO).

Entscheidungsgründe:

## **28**

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom ... Juni 2014 in Form des Widerspruchsbescheids vom ... Februar 2015 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog).

## **29**

1. Der Bescheid des Beklagten vom ... Juni 2014 in Form des Widerspruchsbescheids vom ... Februar 2015 erfüllt die an ihn zu stellenden formellen Anforderungen. Insbesondere wurde er nicht, wie die Klägerin meint, von einer hierzu nicht befugten Stelle erlassen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagte als die erlassende Stelle des Bescheids eindeutig benannt ist und demgemäß im vorliegenden Verwaltungsprozess auch die Stellung des Beklagten einnimmt. Im Übrigen findet die Erledigung von Verwaltungsaufgaben, wozu auch die Erstellung von Bescheiden gehört, ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) i. V. m. § 2 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge. Auf der Grundlage dieser Vorschriften haben die Landesrundfunkanstalten eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft gebildet, die in ihrem Namen und ihrem Auftrag den Einzug von Rundfunkbeiträgen vornimmt und auch Beitragsbescheide sowie Widerspruchsbescheide erstellt, die jedoch rechtlich ausdrücklich der jeweiligen Landesrundfunkanstalt zugeordnet und zugerechnet werden. Dieses organisatorische Vorgehen der Landesrundfunkanstalten ist rechtlich nicht zu beanstanden.

## **30**

2. Der Bescheid vom ... Juni 2014 ist auch materiell rechtmäßig. Als Inhaberin einer Wohnung hat die Klägerin für den hier maßgeblichen Zeitraum Januar 2014 bis einschließlich März 2014 Rundfunkbeiträge in der festgesetzten Höhe einschließlich des Säumniszuschlags zu zahlen.

## **31**

2.1 Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist seit dem 1. Januar 2013 der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV - (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2011 [GVBl S. 258], § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.7.2001 [GVBl S. 566], zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 8 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 7.6.2011).

### **32**

Im privaten Bereich ist nach § 2 Abs. 1 RBStV grundsätzlich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 EUR pro Monat zu entrichten (ebenso BayVGH, B. v. 3.12.2013 - 7 ZB 13.1817 - juris Rn. 16). Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist (§ 2 Abs. 2 RBStV).

### **33**

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Die Klägerin wird als Inhaberin ihrer Wohnung zum Rundfunkbeitrag herangezogen.

### **34**

2.2 Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 15. Mai 2014 (BayVerfGH U. v. 15.5.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12, DVBl 2014, 848-854; die Entscheidung ist im Volltext veröffentlicht unter [www.bayern.verfassungsgerichtshof.de](http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de)) auf zwei Popularklagen hin unanfechtbar und für alle bayerischen Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden bindend (Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof - VfGHG -) insbesondere entschieden, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 1 RBStV über die Erhebung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung mit der Bayerischen Verfassung - BV - vereinbar sei (Leitsatz Nr. 1). Die Norm verstoße nicht gegen die Rundfunkempfangsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit, den allgemeinen Gleichheitssatz oder das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen (Rn. 62). Bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich um eine nichtsteuerliche Abgabe, die zu regeln in die Gesetzgebungskompetenz der Länder falle. Sie sei sowohl im privaten wie auch im nicht privaten Bereich im Gegensatz zu einer Steuer nicht „voraussetzungslos“ geschuldet, sondern werde als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben (Leitsatz Nr. 2). Die Abgabe habe den Charakter einer Vorzugslast; dem stehe nicht entgegen, dass auch die Inhaber von Raumeinheiten, in denen sich keine Rundfunkempfangsgeräte befinden, zahlungspflichtig seien. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, eine Befreiungsmöglichkeit für Personen vorzusehen, die von der ihnen eröffneten Nutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollten (Leitsatz Nr. 3). Im privaten Bereich werde mit der Anbindung der Beitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung (§ 3 Abs. 1 RBStV) die Möglichkeit der Rundfunknutzung als abzugeltender Vorteil sachgerecht erfasst (Leitsatz Nr. 4).

### **35**

Das Recht aus Art. 112 Abs. 2 BV auf Rundfunkempfangsfreiheit werde nicht beeinträchtigt (Rn. 63). Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) sei ebenfalls nicht verletzt (Rn. 65), insbesondere weil das Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV nicht wegen eines Widerspruchs zur Kompetenzordnung des Grundgesetzes verletzt sei (Rn. 68). Der Freistaat Bayern habe mit seiner Zustimmung zum RBStV von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 70 Grundgesetz - GG - Gebrauch gemacht, ohne dabei die durch die Finanzverfassung des GG gezogenen Grenzen zu überschreiten (Rn. 70). Die Zahlungspflichten im privaten und nicht privaten Bereich seien verhältnismäßig (Rn. 97).

### **36**

Die Rundfunkbeitragspflicht nach § 2 Abs. 1 RBStV verstoße auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV (Rn. 101). Indem der Gesetzgeber für jede Wohnung deren Inhaber ohne weitere Unterscheidung einen einheitlichen Rundfunkbeitrag auferlege, habe er nicht wesentlich Ungleiches ohne Rechtfertigung gleich behandelt. Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht sei die Möglichkeit der Programmnutzung, die im privaten Bereich typisierend den einzelnen Wohnungen und damit den dort regelmäßig in einem Haushalt zusammenlebenden Personen zugeordnet werde. Durch den Wohnungsbegriff würden verschiedene Lebenssachverhalte - von dem allein lebenden „Medienverweigerer“ über die „typische Familie“ bis hin zur „medien-affinen“ Wohngemeinschaft - normativ zusammengefasst und einer einheitlichen Beitragspflicht unterworfen, die sämtliche Möglichkeiten der Rundfunknutzung

einschließlich der mobilen und derjenigen in einem privaten Kraftfahrzeug abdecke und die vorbehaltlich der Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen des § 4 RBStV unausweichlich sei. Diese Typisierung für den privaten Bereich beruhe auf einleuchtenden, sachlich vertretbaren Gründen und sei auch unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit nicht zu beanstanden (Rn. 105 ff).

### **37**

Unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt der Bayerische Verfassungsgerichtshof sodann noch klar, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein Programmangebot im Rahmen seines klassischen Funktionsauftrags, zur Meinungs- und Willensbildung beizutragen, zu unterhalten und zu informieren sowie eine kulturelle Verantwortung wahrzunehmen, als allgemein zugängliche Informationsquelle im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bereitstelle (Rn. 72).

### **38**

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2014 verwiesen.

### **39**

2.3 Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, dass der Bescheid vom ... Juni 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom ... Februar 2014 auch materiell rechtmäßig ist. Die Klägerin war für den Zeitraum Januar 2014 bis einschließlich März 2014 verpflichtet, einen monatlichen Rundfunkbeitrag in Höhe von d... EUR zu bezahlen. Das folgt daraus, dass sie in diesem Zeitraum Inhaberin einer Wohnung war und damit Beitragsschuldnerin im Sinne des § 2 Abs. 1 RBStV ist. Insoweit hat sie Einwendungen gegen den vorliegenden Bescheid auch nicht erhoben. Gründe, die ausnahmsweise zu einer Befreiung von der Beitragspflicht oder einer Beitragsermäßigung hätten führen können bzw. müssen, liegen nicht vor.

### **40**

2.4 Die gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom ... Juni 2014 im Übrigen erhobenen Einwendungen greifen nicht durch.

### **41**

(1) Insbesondere hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit für das erkennende Gericht bindender Wirkung in seiner Entscheidung vom ... Mai 2014 (a. a. O.) festgestellt, dass es sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer handelt. Der Gleichheitssatz ist nicht verletzt, auch nicht dadurch, dass nicht unterschieden wird, wie viele Personen tatsächlich in einer Wohnung zusammenleben, in welcher Beziehung sie zueinander stehen oder ob die Bewohner auch außerhalb der Wohnung von der Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch Nutzung mobiler Geräte Gebrauch machen. Darüber hinaus hat es der Bayerische Verfassungsgerichtshof zwar als Ungleichbehandlung erkannt, gleichwohl aber für hinnehmbar erklärt, wenn Obdachlose oder Bewohner von Pflegeheimen nicht zum Rundfunkbeitrag herangezogen werden (BayVerfGH v. 15.5.2014, a. a. O., Rn. 113 f.).

### **42**

(2) Das Recht, das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht oder zum Teil nicht zu nutzen, indem jemand nur Radioprogramme, nicht aber Fernsehprogramme nutzt, wird durch die Beitragspflicht nicht eingeschränkt. Es steht jedermann auch zukünftig frei, ganz auf die Nutzung des Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu verzichten oder dies nur teilweise zu nutzen. Umgekehrt ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, auch diejenigen zur Zahlung des vollen Rundfunkbeitrags heranzuziehen, die schon bisher oder in Zukunft das Programmangebot gar nicht oder nur teilweise nutzen wollen, da der abzugeltende Vorteil in der Verfügbarkeit des gesamten Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sehen ist (BayVerfGH v. 15.5.2014, a. a. O. Rn. 78, 80 und 111 sowie Leitsatz Nr. 3).

### **43**

(3) Soweit vorgetragen wird, die Erhebung des Rundfunkbeitrags sei deshalb unzulässig, weil der Beitrag völlig überzogen sei und nicht dazu diene, die Grundversorgung sicherzustellen, sondern die zahlreichen Luxusaufwendungen des Beklagten zu finanzieren, greift auch dieser Einwand nicht durch. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist nicht zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Einwände in der Sache zutreffen. Es ist zunächst Aufgabe der hierzu berufenen Gremien, insbesondere der Programmkommission und der Rundfunkräte, über die Erfüllung der gesetzlich bestimmten Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu wachen und erforderlichenfalls entsprechend Einfluss auf die Programmgestaltung zu nehmen. Sollten die hierzu berufenen Gremien ihren Kontrollpflichten nicht oder nur ungenügend

nachkommen, stehen entsprechende rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, insbesondere steht der Weg zu den Verfassungsgerichten offen (siehe z. B. BVerfG U. v. 25.03.2014, 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11, DVBl 2014, 649-655; BVerfG U. v. 11.09.2007, 1 BvR 2270/05, 1 BvR 809/06, 1 BvR 830/06, DVBl 2007, 1292-1294).

#### **44**

(4) Soweit darüber hinaus in der Klageschrift Ausführungen zu angeblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk einerseits und privaten Rundfunkanbietern andererseits geltend gemacht werden, fehlt es der Klägerin insoweit an einer eigenen rechtlichen Betroffenheit. Selbst bei Richtigkeit dieses Vortrags könnten allenfalls die dann benachteiligten privaten Rundfunkanbieter diesen Umstand als eigene Rechtsverletzung geltend machen, was dagegen bei der Klägerin als Privatperson offensichtlich ausscheidet.

#### **45**

(5) Auch der klägerische Hinweis auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen mit dem Titel „Öffentlich-rechtliche Medien - Aufgabe und Finanzierung“ vom Oktober 2014 führt zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Die in diesem Gutachten geäußerten Auffassungen und unterbreiteten Vorschläge können nichts an der vorstehend dargelegten für die Beurteilung des streitgegenständlichen Bescheids maßgeblichen Rechtslage ändern.

#### **46**

2.5 Desgleichen ist die Festsetzung des Säumniszuschlags in Höhe von c. EUR rechtlich nicht zu beanstanden.

#### **47**

Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Säumniszuschlags ist seit Einführung des Rundfunkbeitrags ab 1. Januar 2013 § 11 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge - Rundfunkbeitragssatzung - vom 19. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger vom 21.12.2012, StAnz Nr. 51-52/2012, S. 3; § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Alt. 3 RBStV). Danach wird, wenn Rundfunkbeiträge nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden, ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 EUR fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Rundfunkbeitragssatzung).

#### **48**

Vorliegend hatte die Klägerin für den im Bescheid vom ... Juni 2014 benannten Zeitraum die Rundfunkbeiträge - unstreitig - nicht bei Fälligkeit bezahlt, so dass der Beklagte einen Säumniszuschlag festsetzen durfte. Dieser ist auch der Höhe nach mit c. EUR zutreffend bemessen.

#### **49**

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und die Abwendungsbefugnis haben ihre Rechtsgrundlage in § 167 Abs. 2, Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

#### **50**

4. Die Berufung war zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 115,88 festgesetzt (§ 52 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.